

Teil IV

Gebietsmanagement



9. Bisher durchgeführte Maßnahmen (Schutzzweckverträgliche Regelungen vorhandener Nutzungen)

Bisher erfolgten keine Maßnahmen (schutzverträgliche Regelungen vorhandener Nutzungen). Vorübergehend bestanden schutzverträgliche Regelungen durch die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Heidelandschaft und Feuchtgebiete bei Allstedt“. Für das waldbestandene Naturschutzgebiet „Borntal“ bestehen schutzzweckverträgliche Regelungen der Nutzung (Verordnung, Behandlungsrichtlinie, Entwurf Pflege- und Entwicklungsplan). Durch die vorgeordnete Neuverordnung eines Naturschutzgebiets „Borntal, Feuchtgebiete und Heide bei Allstedt“ wird es zu verbindlichen und den Rechtsnormen entsprechenden Nutzungsregelungen kommen.

10. Erfassung und Bewertung von Zielkonflikten

Die als FFH-Waldlebensraumtypen ausgewiesenen Waldbestände, insbesondere im Borntal, weisen überwiegend optimale Altersstrukturen auf, so dass hier keine Zielkonflikte bestehen. Eine weitere Gruppe von FFH-Waldlebensraumtypen befindet sich inselartig innerhalb großflächiger und überwiegender nicht FFH-Waldlebensraumtypen. Sowohl hinsichtlich der Struktur, ihrer Verinselung und insgesamt der Großflächigkeit der nicht FFH-Lebensraumtypen besteht ein grundsätzlicher Zielkonflikt im FFH-Gebiet.

Da die Eichen-Hainbuchenwälder im Borntal überwiegend auf Buchenwaldstandorten stocken, sollen Bereiche dieses Lebensraumtyps in Buchenwälder umgewandelt werden. Mit der Entwicklung eines zusammenhängenden natürlichen Buchenwaldkomplexes ist die teilweise Überführung des Eichen-Hainbuchenwald-LRT in einen Buchenwald-LRT verbunden. Eichen-Hainbuchenwald soll aber als Lebensraumtyp darüber hinaus im FFH-Gebiet bestehen bleiben.

Für die Offenländer besteht der grundsätzliche Zielkonflikt, dass alle Lebensraumtypen anthropogen im Zuge des Aufbaus und der Nutzung/Unterhaltung des Militärflugplatzes entstanden sind und damit keine tradierten z.B. landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen. Die Nutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes schlossen Bodengewinnung zur Abdeckung der Schelker, unregelmäßige Holzentnahmen, Freihaltung der Hindernisbegrenzungsflächen durch Brand und Beweidung u.a. ein. Diese Situation bedingt, dass alle Offenflächen gegenwärtig ohne steuernde Nutzung sind, so dass sie der Sukzession unterliegen.

Dies bedeutet:

- die Feuchtgebiete bebuschen und bewalden, die Gewässer verlanden,
- die Heiden vergrasen (Reitgras) sowie bebuschen und bewalden,
- die Grünländer sind vergrast (Reitgras) und stellen bereits Staudenfluren mit Streuakkumulation dar, sie bebuschen und bewalden.

Der anthropogene Vegetationskomplex kann hinsichtlich der Sicherung der Erhaltungsziele nur durch gezielte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geschützt werden.



11. Vorschläge für Maßnahmen zur Gebietserhaltung und Gebietsentwicklung

11.1 Nutzungsregelungen

Die Waldflächen unterliegen den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. In § 4 dieses Gesetzes sind die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald definiert. Darin heißt es:

„(1) Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig, pfleglich und sachkundig zu bewirtschaften.

(2) Die Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter sollen bei der Bewirtschaftung des Waldes erhalten und gepflegt werden. Die Vielfältigkeit und natürliche Eigenart der Landschaft sollen berücksichtigt, ausreichende Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten und entwickelt werden. Auf die Gestaltung und Pflege der Waldränder ist besonders zu achten.“

Weiterhin besagt das Gesetz, dass eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart generell einer Genehmigungspflicht unterliegt (§ 8) und es erfolgt eine Beschränkung von Kahllieben (§ 7).

Für die Landeswaldflächen ist darüber hinaus die von der Obersten Forstbehörde des Landes Sachsen – Anhalt erarbeitete „Leitlinie Wald“ (MELF 1998) bindend. Für alle anderen Waldeigentumsformen haben die Grundsätze dieser Leitlinie jedoch lediglich empfehlenden Charakter. Folgende Grundsätze einer ökogerechten Waldbewirtschaftung werden in der Leitlinie Wald vertreten (auszugsweise):

1. Abkehr vom Kahlschlag als Nutzungsprinzip;
2. Die Waldverjüngung richtet sich nach dem Fortschreiten der Holzernte... Die Naturverjüngung hat überall, wo sie geeignet erscheinende Bestandesstrukturen erwarten lässt, Vorrang vor der Kunstverjüngung...;
3. Alle Pflegemaßnahmen erfolgen nur im erforderlichen Umfang und Ausmaß. Sie sollen zur Wertsteigerung und Strukturierung der Bestände beitragen und die Erhaltung und Steigerung der natürlichen Vielfalt berücksichtigen. Das beinhaltet den Schutz von Minderheiten, Schonung von Bäumen, die wirtschaftlich nicht interessant sind und das Belassen von Totholz;
4. Eine ökogerechte Waldbewirtschaftung verzichtet grundsätzlich auf Hydromeliorations- und Düngungsmaßnahmen...;
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel müssen sich der angestrebten Waldentwicklung unterordnen...;
6. Pestizideinsatz ist nur zulässig, wenn Kulturen oder Waldkomplexe existenzgefährdend bedroht sind und die Abwehr der Schädigungen auf andere Weise nicht möglich ist...;



7. Voraussetzung für eine ökogerechte Waldbewirtschaftung ist ein dem Wald angepasster Wildbestand... Wildfütterungen sind in der Regel keine geeigneten Maßnahmen, um die Lebensbedingungen des Wildes im Sinne einer ökogerechten Waldbewirtschaftung zu verbessern.
8. In angemessenem Umfang müssen größere und kleinere Waldgebiete völlig aus der Bewirtschaftung entlassen werden...

Für die Landeswälder wird im 10–Jahres–Turnus eine Forsteinrichtung erstellt. In dieser sind Nutzungsvorgaben bzw. –regelungen enthalten. Für Privatwälder werden Forsteinrichtungen nur nach Anforderung durch die jeweiligen Waldbesitzer erstellt.

Für den Großteil des Planungsgebietes existieren somit keine aktuellen Nutzungsregelungen!

Die Vorschläge zu den Regeln der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft bilden bei FFH-Relevanz einen allgemeinen fachlichen Rahmen für die Bewirtschaftung und Pflege der Waldbestände. Dazu zählt:

1. Natürliche Verjüngung wird anderen Verjüngungsformen – wenn möglich – vorgezogen;
2. In die Waldentwicklung werden sukzessionale Elemente einbezogen;
3. Die Wiederbegründung von Wald kann – wenn in absehbaren Zeitspannen ablaufend – durch Sukzession erfolgen;
4. Ein flächiges Befahren der Waldböden wird verhindert;
5. Bodenbearbeitung wird auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt;
6. Bei der Erschließung des Waldes wird allgemein schonend vorgegangen;
7. Unter 50 Jahren (Nadelholzbestände) bzw. 70 Jahre (Laubholzbestände) erfolgt keine Endnutzung;
8. Biotopbäume werden geschützt bzw. erhalten;
9. Auch in den Wirtschaftswald werden Naturschutzziele integriert;
10. Waldränder werden gesichert und aufgebaut;
11. Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Holzschutzmitteln im Wald erfolgt nur im erforderlichen Mindestmaß;
12. Das Schalenwild wird so bewirtschaftet, dass die Verjüngung der Wälder ohne Wildschadensverhütung möglich wird;
13. Es werden keine genetisch veränderten Organismen in den Wald eingebracht;
14. Reinbestandbegründung wird vermieden;
15. Fremdländische Baumarten sollen im Wirtschaftswald keine überwiegende Fläche einnehmen;
16. Düngung erfolgt nur zum Ausgleich anthropogen erzeugter Mangelercheinungen, Stickstoffdüngung wird vermieden;
17. Kahlhiebe, auch einzelstammweise (Sortimentshiebe), werden nicht ausgeführt.



Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Waldflächen sind in einem Maßnahmenkatalog im Anhang zusammen gestellt.

11.2 Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Karte 8)

Nachfolgend werden die für die FFH-Lebensraumtypen spezifischen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen beschrieben. In Anlage 3 befindet sich ein Maßnahmenkatalog, in dem die konkreten, flächenbezogenen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zusammengestellt sind.

Waldlebensraumtypen

Generell sind alle Maßnahmen darauf zu richten, den durchweg guten und sehr guten Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen zu erhalten.

Dazu soll ein **nutzungsfreier Bereich als Kernzone** (Totalreservat) ausgewiesen werden. Diese Kernzone dient der Sicherung und Entwicklung (Sukzession) der Buchenwälder (Luzulo-Fagetum, Asperulo-Fagetum) einschließlich des Moschuskraut-Ahornwaldes (Adoxo-Aceretum). Diesem Sukzessionsprozess unterliegen die bestehenden Buchenwälder selbst aber auch ein die Kernzone eingeschlossene Eichen-Hainbuchenwälder, die sich zu natürlichen Buchenwäldern entwickeln sollen. Eine Kleinstfläche mit Fichtenbestockungen soll durch Entnahme der nicht standortheimischen Nadelwälder waldbaulich umgewandelt werden. Diese Kernzone hat eine Fläche von 27,73 ha.

Alle anderen FFH-Wald-Lebensraumtypen unterliegen einer auf die Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes ausgerichteten waldbaulichen Pflege und Nutzung.

9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**Tabelle 20: Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Hainsimsen-Buchenwälder**

Maßnahmenvorschläge	Einschränkungen
<p>Strukturelle Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchforstungen u. Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen u. möglichst so staffeln, dass ein ausreichender Anteil der Reifephase auf Gebietsebene erhalten bleibt - kleinflächig verjüngen (i.d.R. Naturverjüngung über Femelhiebe) - Mehrschichtigkeit erhalten bzw. fördern - starkes Totholz (stehend u. liegend), aber auch Reisig auf der Fläche belassen - Belassen einer bemessenen Anzahl von (potenziellen) Biotop- bzw. Uraltbäumen, auch bei Durchforstung (> 3 St/ha) - nach Erntennutzung eine bemessene Anzahl von Altbäumen dauerhaft belassen (möglichst flächig) (mind. 6 St/ha) - Förderung der Ausbildung von Waldaußenrändern sowie Gebüschsäumen <p>Arteninventar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- u. Verjüngungsziel an pnV ausrichten (Buchenbestände schaffen) - naturschutzfachlich wertvolle Mischbaumarten erhalten u. fördern (hier Traubeneiche) - LRT-Typische Pionierbaumarten (Birke u. Eberesche) in jüngeren Beständen tolerieren, soweit waldbaulich sinnvoll <p>Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung flächiger Befahrung - vorsichtige Durchforstungen anstreben - keine komplette Nutzung aller im Gebiet befindlichen Bestände in der Reifephase - Bodenarbeiten in Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen nur im unbedingt erforderlichen Umfang unter Wahrung eines größeren Abstandes zu Altbäumen und Stubben - Erhöhung des Jagddruckes 	<p>Strukturelle Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abkehr von flächigen Verjüngungsverfahren (großflächiger Schirmschlag) u. keine Erziehung einförmiger Folgebestände - Belassen wirtschaftlich nicht nutzbarer Bäume auf der Fläche (Kronenbrüche usw.) <p>Arteninventar</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten - keine Freisetzung genmanipulierter Gehölze <p>Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Wegeneubau in LRT-Flächen - Anwendung von Pestiziden nur im absoluten Notfall

9130 – Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)**Tabelle 21: Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Waldmeister-Buchenwälder**

Maßnahmenvorschläge	Einschränkungen
<p>Strukturelle Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchforstungen u. Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen u. möglichst so staffeln, dass ein ausreichender Anteil der Reifephase auf Gebietsebene erhalten bleibt - kleinflächig verjüngen (i.d.R. Naturverjüngung über Femelhiebe) - Mehrschichtigkeit erhalten bzw. fördern - starkes Totholz (stehend u. liegend), aber auch Reisig auf der Fläche belassen - Belassen einer bemessenen Anzahl von (potenziellen) Biotop- bzw. Uraltbäumen, auch bei Durchforstung (> 3 St/ha) - nach Erntennutzung eine bemessene Anzahl von Altbäumen dauerhaft belassen (möglichst flächig) (mind. 6 St/ha) - Förderung der Ausbildung von Waldaußenrändern sowie Gebüschsäumen <p>Arteninventar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- u. Verjüngungsziel an pnV ausrichten (Buchenbestände schaffen) - naturschutzfachlich wertvolle Mischbaumarten erhalten u. fördern (hier Traubeneiche) - LRT-Typische Pionierbaumarten (Birke u. Eberesche) in jüngeren Beständen tolerieren, soweit waldbaulich sinnvoll <p>Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung flächiger Befahrung - vorsichtige Durchforstungen anstreben - keine komplette Nutzung aller im Gebiet befindlichen Bestände in der Reifephase - Bodenarbeiten in Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen nur im unbedingt erforderlichen Umfang unter Wahrung eines größeren Abstandes zu Altbäumen und Stubben - Erhöhung des Jagddruckes 	<p>Strukturelle Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abkehr von flächigen Verjüngungsverfahren (großflächiger Schirmschlag) u. keine Erziehung einförmiger Folgebestände - Belassen wirtschaftlich nicht nutzbarer Bäume auf der Fläche (Kronenbrüche usw.) <p>Arteninventar</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten - keine Freisetzung genmanipulierter Gehölze <p>Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Wegeneubau in LRT-Flächen - Anwendung von Pestiziden nur im absoluten Notfall

9160 – Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)**Tabelle 22: Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder**

Maßnahmenvorschläge	Einschränkungen
<p>Strukturelle Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen u. möglichst so staffeln, dass auf Gebietsebene ein entsprechender Anteil in der Reifephase verbleibt - Förderung eines mehrschichtigen Bestandesaufbaus u. eines mosaikartigen Nebeneinanders verschiedener Waldentwicklungsphasen - Sicherung eines ausreichenden Eichenanteils in der Folgegeneration durch geeignete Verjüngungsverfahren, grundsätzlich Naturverjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben - starkes Totholz (stehend u. liegend), aber auch Reisig auf der Fläche belassen (insbes. Starkeichen) - Belassen einer bemessenen Anzahl von Biotop- bzw. Uraltbäumen (insbes. Starkeichen) sowohl in der Durchforstungs- als auch in der Erntephase (>3 St/ha) - nach Erntennutzung eine bemessene Anzahl von Altbäumen dauerhaft auf Fläche belassen (möglichst flächig), mind. 6 St/ha <p>Arteninventar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- u. Verjüngungsziel am natürlichen Verjüngungspotenzial ausrichten - Dauerhafte Beschränkung des Mischungsanteils gesellschaftsfremder Baumarten auf max. 10% <p>Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung des Technikeinsatzes (keine tiefe Bodenbearbeit., bodenschonende Rücketechnik) - Bodenarbeiten in Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen nur im unbedingt erforderlichen Umfang unter Wahrung eines größeren Abstandes zu Altbäumen und Stubben - Vermeidung flächiger Befahrung - vorsichtige Durchforstungen anstreben - Begrenzung der Verbissbelastung 	<p>Strukturelle Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abkehr von flächigen Verjüngungsverfahren (Kahlschlag) <p>Arteninventar</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten - Keine Freisetzung genmanipulierter Gehölze <p>Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Wegeneubau - Anwendung von Pestiziden nur im absoluten Notfall

9170 – Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)**Tabelle 23: Allgemeine Behandlungsgrundsätze für Labkraut - Traubeneichen - Hainbuchenwälder**

Maßnahmenvorschläge	Einschränkungen
<p>Strukturelle Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen u. möglichst so staffeln, dass auf Gebietsebene ein entsprechender Anteil in der Reifephase verbleibt - Förderung eines mehrschichtigen Bestandesaufbaus u. eines mosaikartigen Nebeneinanders verschiedener Waldentwicklungsphasen - Sicherung eines ausreichenden Eichenanteils in der Folgegeneration durch geeignete Verjüngungsverfahren, grundsätzlich Naturverjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben - starkes Totholz (stehend u. liegend), aber auch Reisig auf der Fläche belassen (insbes. Starkeichen) - Belassen einer bemessenen Anzahl von Biotop- bzw. Uraltbäumen (insbes. Starkeichen) sowohl in der Durchforstungs- als auch in der Erntephase (> 3 St/ha) - nach Erntennutzung eine bemessene Anzahl von Altbäumen dauerhaft auf Fläche belassen (möglichst flächig), mind. 6 St/ha <p>Arteninventar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- u. Verjüngungsziel am natürlichen Verjüngungspotenzial ausrichten - Dauerhafte Beschränkung des Mischungsanteils gesellschaftsfremder Baumarten auf max. 10% <p>Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung des Technikeinsatzes (keine tiefe Bodenbearbeit., bodenschonende Rücketechnik) - Vermeidung flächiger Befahrung - vorsichtige Durchforstungen anstreben - Begrenzung der Verbissbelastung 	<p>Strukturelle Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abkehr von flächigen Verjüngungsverfahren (Kahl-schlag) <p>Arteninventar</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten - Keine Freisetzung genmanipulierter Gehölze <p>Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Wegeneubau - Anwendung von Pestiziden nur im absoluten Notfall

Offenlandlebensraumtypen

3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Die Gewässer des Gebietes einschließlich ihrer Uferöhrichte, hier insbesondere des flächigen Juncetum effusi, sind in ihrer eigendynamischen Entwicklung zu sichern. Unter dem Aspekt des Schutzes der Lebensräume zu erhaltender Tierarten sollen keine Eingriffe vorgenommen werden, womit für die bestehenden Gewässer deren natürliche Verlandung und damit des Lebensraumverlustes akzeptiert wird.

Das Aufkommen von Gehölzen auf den offenen Feuchtflächen muss durch regelmäßige Gehölzentnahme unterbunden werden, um den Charakter der Offenflächen zu erhalten, die kleinklimatischen Verhältnisse zu gewährleisten und den Wasserhaushalt zu sichern. Die beseitigten Gehölze müssen von der Fläche transportiert und können in angrenzenden Waldflächen abgelagert werden.

Insgesamt sollen die Vermüllungen in den Gewässern und Feuchtgebieten beseitigt werden.

4030 - Trockene europäische Heiden (Euphorbio-Callunetum)

Die geschlossenen Heideflächen in ihrer ursprünglichen Ausdehnung sind durch regelmäßige Gehölzentnahme offen zu halten. Beseitigte Gehölze müssen von der Fläche transportiert und können in angrenzenden Waldflächen abgelagert werden. Stärkere Bäume sind zu ringeln. Die Heideflächen selbst sind durch Brand zu pflegen (vgl. SCHULZE und MEYER 2001, KENNETH, PROCHNOW, FÜRSTENAU et al. 2003). Dabei ist auf die Reduzierung der Streuauflagen hin zu arbeiten (Gegenwindfeuer). Die Brandpflege ist auf kontrollierbaren Flächen von 2 – 3 ha durchzuführen. Einzelne Brandflächen sind in verschiedenen Jahren zu brennen, um die Artenpotenziale zu sichern. Gegen angrenzende Wälder können Brandschutzstreifen angelegt werden. Durch Anwesenheit der Feuerwehr ist die Kontrolle des Feuers sicher zu stellen. Auf der selben Fläche soll die Brandpflege im Zyklus von etwa 10 Jahren wiederholt werden (bei starkem Aufkommen von Reitgras in den ersten Pflegejahren in dichteren Abständen).

Neben der Brandpflege sollen die Flächen in eine extensive Hutung mit Schafen (und Ziegen) einbezogen werden. Dabei ist neben dem Überhüten der Flächen großflächige Koppelhaltung mit einer Besatzstärke von 0,5 GV/ha möglich.



11.3 Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

11.3.1 Schutz und Erhaltung

Fledermäuse

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Aus den Lebensraumansprüchen und Gefährdungsfaktoren lassen sich aus fledermauskundlicher Sicht folgende allgemeine Entwicklungsmaßnahmen ableiten:

- Erhaltung standortgerechter Buchenhallenwälder im Borntal (SCHULZE et al. 1999) (bzw. Erhöhung ihres Flächenanteils),
- Erhaltung der Altholzbestände (bzw. Erhöhung des Altholzanteils in Laubmischwaldbeständen) und Umwandlung der Nadelholz-Monokulturen im Teilbereich Feuchtgebiet bei Allstedt,
- Totholz, Höhlenbäume und rindengeschädigte Bäume als wertvolle Fledermausquartiere im Wald belassen,
- generell kein sommerlicher Holzeinschlag und im Winter keiner von Höhlenbäumen (eventuell Höhlen mit überwinterten Tieren, z.B. Mopsfledermaus),
- Sicherung des Quartierangebotes in Gebäuden (dazu müssten einzelne Hangars und Bunker gesichert [d.h. verschlossen] und gegebenenfalls fledermausfreundlich hergerichtet werden [Schaffung von Unterschlupfmöglichkeiten – Fledermausbretter, Hohlblocksteine]),
- Freistellung der Wasserflächen als wichtige Jagdgebiete.

Artspezifische Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen (Dopplungen mgl.)

Neben den genannten allgemeinen Entwicklungsmaßnahmen lassen sich aus den spezifischen Ansprüchen der einzelnen Anhang II – Arten jedoch noch artspezifische Entwicklungsmaßnahmen angeben:

Bechsteinfledermaus

- Erhaltung einer ausreichenden Dichte von Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Schaffung strukturreicher Waldränder und –innenränder als Jagdhabitats (Offenhalten der Heidebereiche) – Erhöhung der Grenzlinieneffekt,
- Übergang zu naturnahen, kleinräumigen Verjüngungsverfahren,
- Zulassen von natürlicher Sukzession,
- Ausweisung nutzungsfreier Altholzinseln und Erhalt von höhlenreichen Einzelbäumen.



Großes Mausohr (nach MESCHEDE & HELLER 2000)

- Erhaltung und Schutz bestehender großflächiger laubholzreicher Wälder mit abschnittsweise freiem Boden (vgl. SCHULZE et al. 1999),
- Aufbau bzw. Entwicklung großflächiger zusammenhängender laubholzreicher Wälder mit offenem Boden.

Mopsfledermaus

Erhaltung von rindengeschädigten Bäumen im Bestand

Die geplante Ausweisung einer nutzungsfreien Kernzone ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Amphibien und Libellen

Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für Arten sind für die Artengruppen der Feuchtgebiete, d.h. die Amphibien und die Libellen zu formulieren.

Für den Schutz und Erhalt der Lurche und Libellen ist es erforderlich, die Laich- bzw. Vermehrungsgewässer ungestört zu sichern. Da die Lurche und Libellen in diesen relativ kleinen Gewässern überwintern, dürfen keine Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Gewährleistung der natürlichen Entwicklung dieser Gewässer wird allerdings deren Vergehen durch Verlandung akzeptiert.

Die Ufer und angrenzenden Röhrichte sind von Gehölzwuchs frei zu halten, um den Charakter der Offenflächen zu erhalten, die kleinklimatischen Verhältnisse zu gewährleisten und den Wasserhaushalt zu sichern. Die Notwendigkeit der Offenhaltung begründet sich auch in der Sicherung der Fluggebiete der Libellen.

Anmerkung zu Heiden und sonstigen Offenländern

Für die Heiden und sonstigen Offenländer sind aus Sicht des Schutzes von Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie keine speziellen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung vorgesehen, die über das Management als FFH-Lebensraumtyp hinaus gehen. Bei der Festlegung der Entwicklungsflächen gegenüber den Sukzessionsflächen ist zu berücksichtigen, dass der halboffene Charakter des Gebietes gewährleistet bleibt.



11.4 Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Karte 8)

9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Die Buchenwälder sollen in ihren Erhaltungszuständen verbessert, d.h. entwickelt werden. Dazu ist es notwendig, die Bestände in ein hohes Alter hinein wachsen zu lassen und vor allem den Anteil an stehendem und liegendem Totholz zu erhöhen.

9160 – Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)

9170 – Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

Die Eichen-Hainbuchenwälder sollen in ihren Erhaltungszuständen verbessert, d.h. entwickelt werden. Dazu ist es notwendig, insbesondere die Eichen in diesen Wäldern in ein hohes Alter hinein wachsen zu lassen. In Bestockungen aus überwiegend Hainbuchen sollen durch Femelung Eichen eingebracht werden.

In dem Bereich einer auszuweisenden Kernzone im Borntal und angrenzender Flächen sollen Eichen-Hainbuchenwälder durch Sukzession und forstlich geförderten Bestandsumbau (Förderung der Buchenverjüngung, Entnahme bestandesfremder Baumarten) in Buchenwälder umgewandelt werden.

Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Waldflächen sind in einem Maßnahmenkatalog im Anhang zusammen gestellt.

3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions
oder Hydrocharitions

Unter dem Aspekt der FFH-Lebensraumtypen sind keine wesentlichen Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Im Zusammenhang mit den bestehenden offenen Feuchtflächen sollen Gehölzfreistellungen zur Arrondierung der Gebiet erfolgen.

Durch Erhaltung und Entwicklung soll eine Fläche von 15,73 ha als komplexe Feuchtlebensräume gesichert werden.

4030 - Trockene europäische Heiden (Euphorbio-Callunetum)

Die inselartigen Restflächen von Heide in den Reitgrasfluren sollen zu Komplexen von 2 - 3 ha zusammen gefasst werden und durch Brandpflege entwickelt werden. Dabei sollen die zwischenliegenden Reitgrasflächen mehrfach im Abstand weniger Jahre gebrannt werden. Auf den entstehenden Rohböden ist Samenmaterial der Heiden auf zu bringen, das auf den bestehenden Heideflächen gewonnen wird. Nach Etablierung der Heide ist die Pflege analog den Heideflächen zu gestalten.

Durch die Erhaltung und Entwicklung soll eine Fläche von 26,17 ha als komplexe Heidelebensräume mit eingeschlossenen Magerrasen gesichert werden.

11.5 Entwicklungsmaßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung und Förderung der FFH-Arten beschränken sich auf die Feuchtgebiete. Da Eingriffe in die bestehenden Gewässer ausgeschlossen wurden, diese aber durch Verlandung vergehen, müssen kontinuierlich auf wechselnden Flächen neue Gewässer angelegt werden. Diese Gewässer sind mit einer Größe von 2.000 bis 3.000 m² und einer Tiefe bis 1 m auf den Offenländern auszuschieben. Das Aushubmaterial kann an den Rändern der Feuchtgebiete eingebaut werden. Durch die Neuanlage der Gewässer wird gewährleistet, das Gewässer unterschiedlichen Verlandungsgrades nebeneinander bestehen und damit als Lebensräume zu Verfügung stehen.

11.6 Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für nicht FFH-Lebensraumtypen

Die Silkat-Magerrasen sollen durch Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gesichert werden. Dies erfolgt im Rahmen der Pflegekomplexe für Heiden. Damit werden die Magerrasen in die Brand- und Hutungspflege einbezogen. Eintretende Entwicklungen von Magerrasen zu Heiden werden unterstützt.

Grünländer und ruderale Offenländer werden ebenfalls in die Pflegekomplexe der Heiden einbezogen. Damit sollen diese Lebensräume zu Heiden und Magerrasen entwickelt werden. Die Grünländer werden erhalten. Ihre Entwicklung zu Magerrasen oder Heiden wird unterstützt.

Großflächigere Grünländer (Maßnahmenkomplex südlich der Start- und Landebahn) werden in die Hutungspflege einbezogen. Damit sollen die Triftwege zwischen den einzelnen Heideflächen erhalten und das Grünland als Lebens- und Nahrungsraum gesichert werden. Mit der extensiven



Hutungsnutzung des Grünlandes verbunden besteht die Zielstellung, die kleinflächigen Heide- und Magerrasen innerhalb dieser Flächen zu erhalten und möglichst zu erweitern. Zugleich wird der Grundstock naturschutzfachlich relevanter Pflanzenarten in den Grünländern gefördert.

Offenländer außerhalb der Pflegekomplexe können durch eigendynamische Entwicklung (Sukzession) zu Gehölzen oder Wald entwickelt werden.

Die nicht FFH-Waldlebensraumtypen sollen durch waldbauliche Maßnahmen zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden. Dazu sind die Bestände mit standortheimischen Arten durch Voranbau oder Unterbau zu entwickeln. Die nicht standortheimischen Arten sind durch Nutzung zu entnehmen. Birken- und Birken-Espen-Wälder können durch Sukzession zu standortgerechten Beständen entwickelt werden.

11.7 Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für sonstige wertgebende Arten

Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für sonstige wertgebende Arten sind für die Offenländer nicht erforderlich. Mit dem Lebensraumtyp-bezogenen Schutz und der Erhaltung werden die Heiden (und Magerrasen) als Lebensräume der naturschutzfachlich wertvollen Heuschrecken gesichert.

Entwicklungsmaßnahmen für sonstige wertgebende Arten, d.h. insbesondere die Vögel der Offenländer und die Heuschrecken, beziehen sich auf die geplante Lebensraumentwicklung der Offenländer zu Heiden und Magerrasen und sind damit gewährleistet.

Speziell für die Waldrand-bewohnenden Vogelarten sollen Waldmäntel entwickelt werden und innerhalb der Offenländer Gebüsche als Bruthabitate eingefügt werden.

12. Kostenschätzung der Maßnahmen

Für die Durchführung der Maßnahmen pro Pflegegang kann von folgenden Kosten ausgegangen werden:

Offenland-Maßnahmen

Gehölzfreistellung der Feuchtgebiete 15,73 ha 38.400 € (Netto)
Die Kosten fallen innerhalb von 3 bis 5 Jahren an.

Anlage von drei Kleingewässern a 2.500 m² 25.500 € (Netto)
Die Kosten fallen innerhalb von 15 bis 20 Jahren an.

Gehölzfreistellung der Heiden und Brandpflege 26,17 ha 78.200 € (Netto)
Die Kosten fallen innerhalb von 3 bis 10 Jahren an, nach Etablierung der Heide nur innerhalb von 10 Jahren.

Hutung der Heiden, Magerrasen, Grünländer und eingeschlossenen Staudenfluren 51,78 ha 15.534 € (Netto)
Die Kosten fallen jährlich an.

Waldbauliche Maßnahmen

Bei einer Nutzungsaufgabe der Wälder im unmittelbaren Bereich des Borntales auf 27,82 ha fallen keine Kosten an, da ersteinrichtende Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Auf den übrigen Waldflächen fallen nur jene Kosten an, die sich auch im Rahmen der üblichen waldbaulichen Maßnahmen ergeben würden (z.B. für Durchforstung, Einleitung aktiver Verjüngung von Eiche auf Femellöchern, Holzernte). Da eine schonende Nutzung der meisten Bestände jedoch weiterhin möglich ist und für die Naturverjüngung der Buche i.W. kein Aufwand erforderlich ist, können die Kosten der waldbaulichen Maßnahmen durch den Holzernteerlös ausgeglichen werden.

13. Hoheitliche Maßnahmen zum Schutz des Gebietes

13.1 Vorschläge für Ge- und Verbote

Für die offenen Lebensraumtypen sind alle Handlungen zu untersagen, die nicht zu ihrem ausgewiesenen Schutz und ihrer notwendigen Unterhaltung bzw. Entwicklung dienen.

Als Nutzungsgebot kann die Option zur extensiven Schafhaltung auf den trockenen offenen Lebensraumtypen aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert werden. Allerdings sind die Futterqualitäten der Reitgrasfluren so gering, dass eine Hutungsnutzung unwahrscheinlich erscheint. Bei der Massewüchsigkeit der Bestände müssen Besatzstärken von 1 – 1,5 GV/ha angestrebt werden, um einen Weideeffekt zu erzielen.

Die Beweidung würde auch zur Freihaltung der Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes beitragen. Das Offenhalten kann auch durch die Brandpflege unterstützt oder aus Gründen nicht realisierbarer Nutzung durch eine Mulchung gewährleistet werden.

13.2 Vorschläge für die Ausweisung nutzungsfreier Bereiche (NSG) und von Gebietsarrondierungen

Zur Ausweisung einer nutzungsfreien Zone (i.S. von Totalreservaten, Kernzonen) wird das Borntal mit einer Fläche von 27,820 ha vorgeschlagen. In diesem ausgewiesenen Bereich werden die Buchenwälder, die Hangwälder und die Erlen-Eschenwälder als natürlicher Lebensraumkomplex erfasst.

Eine Arrondierung des FFH-Gebietes soll südlich der Landebahn an deren westlichen Ende erfolgen. Die Abgrenzung soll hier parallel zur Landebahn fortgesetzt werden. Der Standort des Sägewerkes kann ausgegrenzt oder in das FFH-Gebiet mit entsprechenden Regelungen einbezogen werden, so dass bei dessen möglicher späterer Aufgabe die Fläche bereits im FFH-Gebiet liegt und anderen Folgenutzungen vorgebeugt werden kann.

Die Erweiterungsfläche schließt Reste der Heiden ein und kann durch Einbeziehung in die Brand- und Hutungspflege zu Heide im Komplex mit Magerrasen entwickelt werden.

Die Erweiterungsfläche schließt das als besonders wertvoll eingestufte Gewässer Nr. 6 als Lebensraum des Kammmolches und der Großen Mossjungfer ein.

Durch die Arrondierung des FFH-Gebietes werden weiterhin Flächen einbezogen, die den Bestand des Wald-Offenland-Mosaiks gewährleisten und die Entwicklungsmöglichkeiten zu Heiden und Magerrasen einschließen.

